01-58

Stadt Detmold

Städtebaulicher Plan

Textliche Festsetzungen

1. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze:
   Die Gebäude sind in Maßstab, Gestalt, Detaildurchbildung, Material und Farbgebung auf den Gesamtcharakter des Straßenbildes abzustimmen. Das konstruktive Gefüge der Gebäude muß in allen Geschossen erkennbar sein. Die Gesamtfassade muß in der Oberflächenbehandlung (Putz u. Anstrich) vom Straßenniveau bis zur Traufe einheitlich sein.
   Vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbare Fassadenverkleidung als Mauerwerkimitationen, Fliesen und Platten aller Art sind unzulässig.
   Liegende Fensterformate, asymmetrische Unterteilungen und Glasbausteine sind unzulässig.

2. Dächer:
   Die Dachformen, Dachneigungen, Dachdeckungen und Traufhöhen sind auf die Nachbargebäude abzustimmen. Dachausbauten müssen in Rhythmus und Proportion auf die Fassade Bezug nehmen. Dacheinschnitte (Dachterrassen) sind nur auf den Rückseiten erlaubt.

3. Anbauten:
   Die Gestaltung der zusätzlichen Anbauten im Hinterbereich ist in Form, Material und Farbe den dazugehörigen Gebäude anzugleichen, die Anbauten sind mit geneigten Dächern zu versehen. Ausnahmsweise sind im Einvernehmen mit dem Planungsamt auch andere Dachformen zulässig.

4. Einfriedigungen:
   Historische Einfriedigungen entlang der Straße sind zu erhalten bzw. zu ergänzen. Im Neubau- oder Umbaufall sind Einfriedigungen zu rekonstruieren oder zu ergänzen bzw. neu zu errichten.

5. Stellplätze:
   Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können pergolaartige, durch Berankung abgeschirmte Stellplätze im Einvernehmen mit dem Planungsamt auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

6. Grünanlagen:
   Die im Plan dargestellten vorhandenen Einzelbäume und Grünbereiche sind zu erhalten.

7. Sonstige Anlagen:
   Die im § 4, Absatz 3, Nr. 3. bis 6. BauNVO, aufgeführten Vorhaben sind nicht zulässig.

8. Nebenanlagen:
   Nebenanlagen gem. § 14, Absatz 2 BauNVO sind zulässig. Sie sind den gestalterischen Anforderungen des Wohngebietes entsprechend zu erstellen und bedürfen der Abstimmung mit dem Planungsamt.

9. Werbeanlagen:
   Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und nur an der Stätte der Leistung bis zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses mit einer Fläche von max. 1,80 m² nach Abstimmung mit dem Planungsamt zulässig.

10. Kulturgesch. Bodenfunde:
    Werden bei Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt, ist die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld Tel. 0521/21869, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.

11. Erhaltenswerte Bausubstanz:
    Die mit E gekennzeichneten Gebäude sind in ihrer Substanz einsch. des Umfeldes (Vorgarteneinfriedigungen) zu erhalten u. ggf. zu sanieren; sie prägen die Stadtgestalt in diesem Bereich und sind von städtebaulicher und künstlerischer Bedeutung.

Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung (§39h BBauG). Genehmigungspflichtig sind z.B. alle Änderungsmaßnahmen der äußeren Gestaltung wie Anstrich, Verputz, Verfugung, Verkleidung, Veränderung der Fensterformate und Fenstergliederungen, Anbringung oder Veränderung von Vordächern, Markisen sowie Änderung der Straßenraumbegrenzungen und Änderungen an Vorgartenanlagen.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold ist zu beachten.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16(5) BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I zweigeschossig als Höchstgrenze
- II zweigeschossig zwingend

BAUWEISE

- o/g offene Bauweise/geschlossene Bauweise
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfl.
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- FD/SD/WD Flachdach / Satteldach / Walmdach
- Hauptfirstrichtung (verbindl.)
- E zu erhaltende Gebäude
- Bäume zu erhalten
- zu erhaltende Sträucher
- Baumbestand

Übersichtsplan 1:5000

Größe des Plangebietes: 1,54 ha	Kartengrundlage: Katasterflurkarte Gemarkung Detmold	Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein:
Der Bebauungsplan besteht aus dem: Stadtbaulichen Plan ~~Festlegungsriss~~ ~~Text~~ Außerdem sind diesem Plan beigefügt: Begründung	Flur 25 Maßstab 1:500 Stand 9/84	Detmold, den 3.10.1984 (Siegel) gez. Arens Obervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Detmold, den 3.10.1984
(Siegel) gez. Arens Obervermessungsrat

Planentwurf und Anfertigung des Planes durch das Planungsamt
Detmold, den 25.7.1983
Stadt Detmold der Stadtdirektor Stadtplanungsamt (Siegel)
gez. Dettling Techn. Beigeordneter — gez. Uplegger Leiter d. Planungsamtes

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 i.d. Fassung v. 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) durch Beschluß des Rates der Stadt Detmold vom 30.8.1979 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluß ist am 10.10.1979 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 i.d. Fassung v. 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S.594) ortsüblich bekanntgemacht worden.
Im Auftrage des Rates der Stadt Detmold
Detmold, den 19.11.79
gez. Vogt Bürgermeister — gez. Weyert Ratsmitglied

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind gemäß § 2a(2) BBauG i.d. Zeit vom 2.10.1980 bis 3.11.1980 öffentlich dargelegt worden.
Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) hat der Planungsausschuß der Stadt Detmold am 7.10.1980 gegeben.
Detmold, den 7.10.80
Stadt Detmold Der Stadtdirektor In Vertretung: (Siegel)
gez. Weyert Ratsmitglied — gez. Dettling Techn. Beigeordneter

Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gemäss § 2a(6) des Bundesbaugesetzes i.d. z. Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 19.1.84 bis zum 20.2.84 ausgelegen.
Detmold, den 24.2.84
Stadt Detmold der Stadtdirektor in Vertretung: (Siegel)
gez. Dettling Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes i.d. z. Zt. gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV. NW. 1979 S.594) vom Rat der Stadt Detmold als Satzung am 30.5.84 beschlossen worden.
Detmold, den 1.6.84
Im Auftrage des Rates:
gez. Vogt Bürgermeister — gez. Dr. Braeuer Ratsmitglied
Für d. Verwaltung: gez. Dr. Fritsche Stadtdirektor

Die gestalterischen Festsetzungen des Planes sind gemäß § 103 (1) BauO NW mit Verfügung vom genehmigt worden.
Detmold, den
Az. 63 64 00 — DT
Der OKD als untere staatliche Verwaltungsbehörde i.A.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i.d. z. Zt. gültigen Fassung mit Verfügung vom 22.1.1985 genehmigt worden.
Detmold, den 22.1.1985
Az.: 35.21.11-505/D.78
Der Regierungspräsident im Auftrage:
(Siegel) gez. Gundel

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 10.3.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan liegt ab 10.3.1985 öffentlich aus.
Detmold, den 10.3.1985
gez. Vogt Bürgermeister

Geändert gemäß Ratsbeschluß vom:

Stadt Detmold

Ortsteil Detmold — 5. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 01-58

"Palaisstr. / Knochenbach"

Plangebiet: Palaisstraße / Schubertplatz / Knochenbach / Freiligrathstraße

0 10 20 30 40 50 m — M. 1:500